



Landratsamt Eichstätt

- Dienstleistungszentrum Lenting -

Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Landratsamt Eichstätt, Bahnhofstraße 16, 85101 Lenting

Herrn

[Redacted Name]

Sachbearbeitung:

Zimmer Nr.:

Telefon:

Fax:

E-Mail:

[Redacted Contact Information]

Ihr Schreiben vom:

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:

[Redacted Reference Number]

(Bitte bei Antwort angeben)

Lenting, 31.01.2019

Ihr Antrag nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG); Eingangsbestätigung

Sehr geehrter Herr [Redacted],

Ihren Antrag nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 VIG auf Auskunftserteilung über mögliche Beanstandungen der letzten beiden lebensmittelrechtlichen Überprüfungen im Betrieb:

Möbel Gruber's Restaurant
Siemensstr. 7
85080 Gaimersheim

vom 27.01.2019 haben wir am 28.01.2019 per E-Mail erhalten.

Gemäß § 5 Abs. 2 Satz 4 VIG sind wir verpflichtet, auf Verlangen des Lebensmittelunternehmers diesem Ihren Namen und Ihre Anschrift mitzuteilen. Der Anspruch des Lebensmittelunternehmers auf Mitteilung Ihrer Daten ist zeitlich nicht begrenzt. So kann der Antrag des Unternehmers etwa auch zu einem Zeitpunkt gestellt werden, zu dem Sie die Informationen bereits erhalten haben. Eine Mitteilung an Sie liefe ins Leere, da eine Antragsrücknahme dann nicht mehr möglich ist.

Sollten Sie folglich Ihren Antrag bis zum

15.02.2019

nicht zurückgenommen haben, werden wir mit der Bearbeitung Ihres Antrags fortfahren und auf Nachfrage des Lebensmittelunternehmers Ihren Namen und Anschrift übermitteln.



Honor

Hauptanschrift
Bahnhofstraße 16, 85101 Lenting
Telefon: 09141/70-0
Telefax: 09141/70-488

Internet

<http://www.landkreis-eichstaett.de>
E-Mail: poststelle@lra-ei.bayern.de

Besuchszeiten

Mo. – Fr. 8.00 – 12.00 Uhr, Do. auch 14.00 – 16.00 Uhr
Öffentliche Verkehrsmittel: Busse Haltestelle Lenting Landratsamt; Linien 9221, 9230, 9235 und 9236
Dok.-Id.: Eingangsbestätigung.docx

Konten

Sparkasse Ingolstadt Eichstätt IBAN: DE78 7215 0000 0000 0063 04, SWIFT-BIC: BYLADEM11NG
VR Bayern Mitte eG IBAN: DE95 7216 0818 0001 0090 01, SWIFT-BIC: GENODEF11NP

Die in § 5 Abs. 2 Satz 2 VIG festgelegte Regelfrist von zwei Monaten kann aufgrund der Vielzahl der VIG- Anfragen, die bereits eingegangen sind, höchstwahrscheinlich nicht eingehalten werden. Die Bearbeitung und Bescheidung der Anträge erfolgt in der Reihenfolge ihres Eingangs.

Zudem kann der Betrieb gegen eine geplante Informationsgewährung Klage einreichen. In diesem Fall kann die Information erst nach der Entscheidung des Gerichtes erfolgen. Den Bescheid über die Informationsgewährung und die evtl. Information erhalten Sie aus haftungsrechtlichen Gründen auf dem Postweg.

Mit freundlichen Grüßen

